

- das Kind einer EWR-Bürgerin oder eines EWR-Bürgers das 21. Lebensjahr vollendet und kein Unterhalt gewährt wird;
- bei einem über 21-jährigen Kind einer EWR-Bürgerin oder eines EWR-Bürgers die Unterhaltsgewährung endet;
- das Kind einer österreichischen Staatsbürgerin bzw eines österreichischen Staatsbürgers das 18. Lebensjahr vollendet;
- die Eltern (bzw ein Elternteil) eines Kindes wie oben beschrieben sterben (bzw stirbt) oder die Unterhaltsgewährung endet.

Eine zum Zeitpunkt des Wegfalls der Begünstigteneigenschaft ausgeübte Tätigkeit kann weiterhin ausgeübt werden, ohne dass ArbeitgeberInnen (nachträglich) eine Beschäftigungsbewilligung beantragen müssten (§ 3 Abs 7 AuslBG).

Eine Ausnahmebestätigung (§ 3 Abs 8 AuslBG), die das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang für Angehörige von ÖsterreicherInnen bestätigt, darf nach Wegfall der Begünstigteneigenschaft nicht mehr verwendet werden, da sie nur das bestandene Recht bestätigt hat, aber keine darüber hinausgehende Rechtsstellung schaffen kann. In vielen Fällen kann aber eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ erteilt werden (→ Seite 195).

Frau G, die Ehegattin eines österreichischen Staatsbürgers, wird als Verkäuferin angestellt, auf Grund ihrer Begünstigteneigenschaft benötigt sie keine Bewilligung nach dem AuslBG. Zehn Monate nach ihrer Anstellung lässt sich das Ehepaar scheiden. Damit endet ihre begünstigte Rechtsposition, die Beschäftigung ist fortan nach dem AuslBG bewilligungspflichtig. Ihren Job als Verkäuferin darf sie allerdings weiterhin ohne Arbeitsgenehmigung ausüben. Da sie selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann, kann sie auch nach der Scheidung in Österreich niedergelassen bleiben und erhält eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

#### 4.6 Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen

**Familienangehörige von Personen mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“, einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eines Titels „Blaue Karte EU“ und einem Titel „Daueraufenthalt – EU“**

Familienangehörige dieser Personen erhalten eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ (insbesondere → Seite 151 f) und benötigen zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit keine weitere Berechtigung nach dem AuslBG. Das bedeutet, dass sie jederzeit eine Arbeit aufnehmen dürfen.

#### **Familienangehörigen von Personen mit einer „Niederlassungsbewilligung“ bzw „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“**

Familienangehörige von InhaberInnen/Inhabern einer „Niederlassungsbewilligung“ bzw „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erhalten eine Niederlassungsbewilligung. Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist damit allerdings nicht möglich. Nach zwei Jahren Niederlassung können diese Personen eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ erhalten, wenn sie fortgeschritten integriert sind, insbesondere also wenn sie das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen.

#### **Familienangehörige von Personen mit einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“**

Familienangehörige von Privatiers erhalten ebenfalls eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, welche die Ausübung einer Arbeit nicht erlaubt. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist daher erst nach fünf Jahren möglich, wenn sie den Titel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten können. Früher ist das nur dann möglich, wenn die Zusammenführenden selbst einen Titel „Daueraufenthalt – EU“ erwerben sollten (in diesem Fall gelten die gleichen Regeln wie oben beschrieben).

#### **Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsbewilligung**

Ob Familienangehörige von Inhabern/InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen können, lassen das AuslBG und das NAG offen. Nach (neuerer) Meinung des Sozialministeriums ist die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (→ Seite 321) für diese Gruppe möglich.

#### 4.7 Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

(§ 1 Abs 2 lit a AuslBG)

AusländerInnen, denen der Status einer/eines Asylberechtigten (→ Seite 300) oder „subsidiär Schutzberechtigten“ (→ Seite 302) zuerkannt wurde, sind vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen und benötigen daher zur Arbeitsaufnahme keine Bewilligung.

#### 4.8 AsylwerberInnen

(§ 4 Abs 1 Z 1 AuslBG, § 7 GVG-B)

Innerhalb der ersten drei Monate nach Einbringung des Asylantrags ist selbständige Erwerbstätigkeit nicht möglich, im Zeitraum bis drei

Monate nach Zulassung des Asylverfahrens (→ Seite 272) ist Asylwerbenden die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit untersagt. Liegt dann noch keine rechtskräftige Entscheidung über den Asylantrag vor, können AsylwerberInnen einer Beschäftigung nachgehen, wenn für sie eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wird. Obwohl diese Möglichkeit klar im AuslBG geregelt ist, ist es für AsylwerberInnen in der Praxis außerordentlich schwierig, einer unselbständigen Tätigkeit nachzugehen. Aufgrund eines Erlasses des Arbeitsministeriums dürfen Beschäftigungsbewilligungen an AsylwerberInnen nämlich nur im Bereich der Saisonbeschäftigung ausgestellt werden.

Seit Juli 2015 muss aber die sogenannte „Aufnahmerichtlinie“ (RL 2013/33/EU) in österreichisches Recht umgesetzt sein. Die Einschränkung auf Saisonarbeit ist daher unseres Erachtens nicht zu halten, da – allerdings erst nach neun Monaten ab Antragstellung – ein „effektiver“ Arbeitsmarktzugang gegeben sein muss. Eine Arbeitsmarktprüfung ist aber europarechtlich auch weiterhin möglich.

Jede Beschäftigungsaufnahme ist vom AMS der Grundversorgungsstelle mitzuteilen. Das Einkommen von AsylwerberInnen und -werbern wird bei der Berechnung der Grundversorgung miteinbezogen (→ Seite 293).

Zur Möglichkeit, gegen einen geringen „Anerkennungsbeitrag“ Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung durch Bund, Land oder Gemeinde durchzuführen → Seite 299.

#### 4.9 Qualifizierte Erwerbstätige („Rot-Weiß-Rot – Karte“)

(§§ 41 NAG und 12 ff AuslBG)

Neuzuwandernde qualifiziert Erwerbstätige erhalten eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ als Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung in einem sogenannten One-Stop-Shop-Verfahren und benötigen daher keine eigene Bewilligung nach dem AuslBG. Nach 12 Monaten können sie in der Regel eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten. Genaueres dazu → Seiten 84, 87, 89 und 91.

#### 4.10 Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit vom AuslBG ausgenommen sind

(§ 1 Abs 2 AuslBG)

Aufgrund ihrer Tätigkeit sind folgende Fremde vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen und brauchen daher keine Arbeitsgenehmigung:

- AusländerInnen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und Lehre und deren Familienangehörige (→ Seite 113 f)
- AusländerInnen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder in mit diplomatischen Vorrechten ausgestatteten zwischenstaatlichen Organisationen oder in ständigen Vertretungen bei solchen Organisationen oder hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Bedienstete solcher AusländerInnen;
- AusländerInnen hinsichtlich ihrer seelsorgerischen Tätigkeiten im Rahmen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (→ Seite 111);
- „Besondere Führungskräfte“, ihre Angehörigen und Hausangestellten (→ Seite 93);
- AusländerInnen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Besatzungsmitglieder in der grenzüberschreitenden See- und Binnenschifffahrt;
- Ausländische Journalistinnen/Journalisten für ein ausländisches Informationsmedium (Auslandskorrespondentinnen/-korrespondenten, → Seite 107);
- AusländerInnen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union;
- AusländerInnen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen, pädagogischen, kulturellen und sozialen Tätigkeiten an Unterrichtsanstalten oder an Instituten wissenschaftlichen, kulturellen oder sozialen Charakters, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Kulturabkommens errichtet wurden.

Neben diesen Personen sind noch andere Gruppen durch die sogenannte Ausländerbeschäftigungs-Verordnung (AuslBVO) vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen. Die wichtigsten Gruppen, die darin genannt sind, sind Aupair-Kräfte (→ Seite 117 und kroatische Staatsangehörige als PflegerInnen in privaten Haushalten, wenn sie nicht bloß geringfügig beschäftigt sind (Geringfügigkeitsgrenze 2015: € 405,98). (→ Seite 314).

Weiters handelt es sich um LehrerInnen von bestimmten Schulen, um Angestellte von speziellen, namentlich aufgezählten Instituten, um AustauschlehrerInnen, wenn der Austausch im Rahmen von zwischenstaatlichen Kulturabkommen erfolgt, LehrerInnen oder ForscherInnen

Wenn Ansprüche auf Sozialleistungen (zB Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezüge, Pension, Stipendien, Krankengeld, Pflegegeld, Miet- oder Wohnbeihilfe, etc) sicher oder wahrscheinlich bestehen, müssen entsprechende Anträge gestellt werden bzw wird die Grundversorgung erst nach Klärung über das Bestehen von Ansprüchen ausbezahlt. Werden Sozialleistungen für die Vergangenheit nachbezahlt, so sind diese mit Ausnahme der Familienbeihilfe grundsätzlich in voller Höhe auf die Grundversorgungsleistungen anzurechnen. Nicht angerechnet wird das Pflegegeld.

Berücksichtigt werden ferner faktische Unterhaltsgewährungen oder Unterhaltsansprüche innerhalb der Kernfamilie. Unterhaltsansprüche müssen geltend gemacht werden; bis zur faktischen Unterhaltsgewährung wird vorübergehend Grundversorgung gewährt. Wenn AsylwerberInnen ÖsterreicherInnen oder niedergelassene Migrantinnen/Migranten heiraten, endet im Regelfall die Grundversorgung, weil ein den Grundversorgungsanspruch übersteigender Unterhaltsanspruch (ein Drittel des Einkommens) gegenüber der Ehegattin/dem Ehegatten angenommen wird.

Wenn eine Haftungserklärung oder Verpflichtungserklärung Dritter vorliegt, wird grundsätzlich keine Hilfsbedürftigkeit angenommen. Genausowenig, wenn Fremde über bestimmte Vermögenswerte verfügen (Auto, teure technische Geräte, wertvoller Schmuck, etc), die auf eine zusätzliche Einkommensquelle hinweisen.

### Ausschluss von der Grundversorgung

Von der Grundversorgung (außer der medizinischen Notversorgung) können ausgeschlossen werden:

- Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein
- AsylwerberInnen, die trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität oder ihrer Hilfsbedürftigkeit mitwirken
- AsylwerberInnen, die einen weiteren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens eingebracht haben.
- AsylwerberInnen, die nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhalts mitwirken.

Der Ausschluss von der Grundversorgung ist bei AsylwerberInnen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, vom Bundesamt mit Bescheid zu verfügen. Im Zuständigkeitsbereich der Länder wird der

Ausschluss aus der Grundversorgung nur dann mit Bescheid verfügt, wenn dies in den Landesgesetzen so vorgesehen ist.

### Rechtsschutz

Die Grundversorgung des Bundes wird vom Bundesamt als erstinstanzliche Behörde vollzogen. In den FASt sind Beamte des Bundesamts beauftragt, auf die Einhaltung der Hausordnung der Unterbringungsstellen zu achten. Das BFA entscheidet mit Bescheid auch über die Einschränkung der oder den Ausschluss von der Grundversorgung. Dagegen kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Obwohl die EU-Aufnahmerichtlinie einen Rechtsanspruch auf Grundversorgung und auch die Schaffung einer Rechtsmittelinstanz vorsieht, bei der die Überprüfung eines Ausschlusses aus der Grundversorgung verlangt werden kann, wurde auf Länderebene nur zum Teil die Möglichkeit der Rechtsmittelerhebung geschaffen. Falls über den Ausschluss oder die Einschränkung von Grundversorgungsleistungen nicht mit Bescheid abgesprochen wird bzw keine Rechtsmittelinstanz eingerichtet ist, kann gegen diese Entscheidung nur unter Berufung auf die Direktanwendbarkeit der EU-Aufnahmerichtlinie mangels geeigneter gesetzlicher Umsetzung vorgegangen werden.

### 11.4 Arbeit

(§ 7 GVG-B; AuslBG)

Innerhalb der ersten drei Monate nach Antragstellung ist AsylwerberInnen die Ausübung einer selbständigen wie unselbständigen Erwerbstätigkeit jedenfalls untersagt. Üben AsylwerberInnen innerhalb dieser Frist dennoch eine selbständige Tätigkeit aus, sind sie mit einer Geldstrafe von bis zu 300 Euro zu bestrafen. Wenn nach drei Monaten noch nicht rechtskräftig über den Asylantrag entschieden wurde, dürfen AsylwerberInnen im Falle der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung unselbständig, bzw bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit selbständig arbeiten.

In der Praxis ist es für AsylwerberInnen ausgesprochen schwierig, eine Arbeitsgenehmigung zu erlangen. Am ehesten wird für AsylwerberInnen eine Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeit erteilt (→ Seite 318). Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist der für die Gewährung der Grundversorgung zuständigen Stelle mitzuteilen. Das Einkommen wird auf Leistungen der Grundversorgung angerechnet.

Ferner können AsylwerberInnen mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten in den Betreuungseinrichtungen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) oder für die öffentliche Hand (Landschaftspflege, Betreuung von Park- und Sportanlagen) herangezogen werden. Diese Tätigkeiten bedürfen keiner Genehmigung nach dem AusIBG und begründen kein Dienstverhältnis. Für die Erbringung der Hilfstätigkeiten ist AsylwerberInnen ein „Anerkennungsbeitrag“ zu leisten.

### 11.5 Staatsbürgerschaft

Eine Einbürgerung ist selbst für AsylwerberInnen, die bereits jahrelang in Österreich aufhältig sind und auf den Ausgang ihres Asylverfahrens warten, in aller Regel nicht möglich. Voraussetzung ist ansonsten nämlich eine mindestens zehnjährige Wohnsitzdauer, von der mindestens fünf Jahre Niederlassung nachzuweisen sind (→ Seite 346). Anerkannte Konventionsflüchtlinge können die Staatsbürgerschaft bereits nach sechs Jahren erlangen (→ Seite 346). Ausnahmsweise kann auch sonst nach 6-jährigem ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt bei Erfüllung besonderer zusätzlicher Integrationsmerkmale die Staatsbürgerschaft bereits nach sechs Jahren verliehen werden (→ Seite 345).

### 11.6 Rückkehrhilfe

(§ 52a BFA-VG; § 12 GVG-B)

AsylwerberInnen können in jedem Stadium ihres Asylverfahrens Rückkehrberatung in Anspruch nehmen. In dieser werden die Perspektiven während und nach Abschluss des Asylverfahrens abgeklärt. Wenn sich AsylwerberInnen entschließen, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren, kann ihnen finanzielle Unterstützung gewährt werden. Die Rückkehrhilfe umfasst jedenfalls die notwendigen Kosten der Rückreise.

## 12. Rechte von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten

### 12.1 Asylberechtigte

#### Aufenthalt

Asylberechtigte haben ein dauerhaftes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich. Asylberechtigten wird keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt, sie können sich ihren Status jedoch durch die Ausstellung

eines Konventionsreisepasses auf Antrag bestätigen lassen. Der Konventionsreisepass wird auf fünf Jahre ausgestellt und gilt grundsätzlich für alle Staaten der Welt mit Ausnahme des Herkunftsstaates der Asylberechtigten (→ Seite 216). Die Tatsache, dass Asylberechtigten ein österreichisches Reisedokument ausgestellt wird, bedeutet nicht, dass sie dieselben Visabefreiungen wie ÖsterreicherInnen genießen. Ob Asylberechtigte für ihre Einreise in einen Staat ein Visum benötigen, muss mit dem jeweiligen Konsulat abgeklärt werden.

### Erste Schritte nach der Anerkennung

Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens kann ein Flüchtling staatliche Hilfe in Anspruch nehmen, um eine Existenz in Österreich zu gründen. Hilfestellung wird vom Österreichischen Integrationsfonds in den ersten drei Jahren nach der Anerkennung angeboten. Im ersten Jahr nach der Anerkennung können Asylberechtigte in einem Integrationswohnheim Unterkunft nehmen. Zur Unterstützung bei der Arbeitssuche und bei Amtswegen stehen SozialarbeiterInnen zur Verfügung. Asylberechtigte haben die Möglichkeit, einen Deutschkurs (gegebenenfalls auch einen Alphabetisierungskurs) zu besuchen.

Nach Abschluss des Deutschkurses und erfolgreicher Arbeitssuche können Asylberechtigte eine der 6.500 Wohnungen des Österreichischen Integrationsfonds beantragen. Für die Wohnungseinrichtung oder den Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen werden Finanzhilfen in Form zinsenloser Kredite gewährt. Asylberechtigte, die ein Studium absolvieren wollen, können sich um ein Stipendium bewerben.

Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage des Österreichischen Integrationsfonds: [www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at).

### Soziale Rechte, Arbeitsmarktzugang und Staatsbürgerschaft

In den ersten vier Monaten nach der Asylanerkennung können Asylberechtigte im Rahmen der Grundversorgung weiter versorgt werden. Ferner haben Asylberechtigte einen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Beim Zugang zu sozialen Rechten sind Asylberechtigte österreichischen Staatsangehörigen weitgehend gleichgestellt.

Asylberechtigte brauchen keine Arbeitsgenehmigung, um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, da sie vom Geltungsbereich des AusIBG ausgenommen sind. Auch für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kommt ihnen zum Teil eine gegenüber anderen Ausländergruppen begünstigte Stellung zu.